

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/129-1/92

1010 Wien, den 12. August 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe -- Durchwahl

3107 IAB

1992 -08- 17

zu 3154 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten  
Anschöber, Freunde und Freundinnen  
an den Bundesminister für Arbeit und  
Soziales betreffend Abänderung der  
Einzahlungsfristen laut 50. Novelle  
zum ASVG (Nr. 3154/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

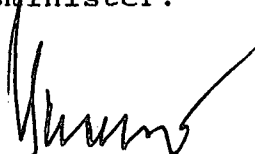
Einen der Schwerpunkte der am 1. Jänner 1992 in Kraft getretenen  
50. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 676/1991, bildet die sogenannte  
Öffnung der Pensionsversicherung, durch die jedermann ohne  
Nachweis von Vorversicherungszeiten Zugang zur Weiterver-  
sicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG) erhielt: Die  
neue Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 16a  
ASVG richtet sich grundsätzlich an alle Personen mit in-  
ländischem Wohnsitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Der für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zu  
entrichtende Beitragssatz beträgt wie bei der Weiterver-  
sicherung in der Pensionsversicherung 22,8 % der Beitragsgrund-  
lage; Versicherungszeiten können rückwirkend für zwölf Monate  
erworben werden, was nunmehr ebenso im Falle der Weiterver-  
sicherung in der Pensionsversicherung gilt (§ 225 Abs. 1 Z 3  
lit. b ASVG). Um Spekulationen zu vermeiden, mußte in diesem  
Zusammenhang die bis zum 31.12.1991 geltende Einzahlungsfrist

- 2 -

gemäß § 225 Abs.1 Z.3 lit.b ASVG von 24 Monate auf 12 Monate verkürzt werden. Gleichzeitig wurde im Interesse der Versicherten eine Übergangsbestimmung (§ 547 Abs.8 ASVG) geschaffen; diese legt fest, daß Personen, die nach § 225 Abs.1 Z.3 lit.b ASVG in der am 31.Dezember 1991 in Geltung gestandenen Fassung Beiträge wirksam entrichten konnten, dies aber nach den erwähnten Neuregelungen nicht mehr können, diese Beiträge bis zum 31.12.1992 wirksam entrichten können. Es ist zwar einzuräumen, daß in diesen Fällen - die Zahl der hievon betroffenen Personen beläuft sich nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bundesweit auf 1.485 - eine im Vergleich zu der bis zum 31.12.1991 geltenden Rechtslage bis zu höchstens 12 Monate frühere Einzahlungsfrist besteht. Dem steht gegenüber die erstmalig bewirkte Öffnung der Pensionsversicherung durch Einführung einer umfassenden freiwilligen Versicherung. Es kann meiner Ansicht nach jedenfalls nicht gesagt werden, daß die neue Rechtslage, insbesondere die erwähnte Übergangsbestimmung, mit einer unzumutbaren Verschärfung der finanziellen Situation Weiterversicherter verbunden ist.

Der Bundesminister:



**II-6331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3154 /J

1992 -06- 17

## **A N F R A G E**

der Abgeordneten Anschöber, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Abänderung der Einzahlungsfristen laut 50. Novelle zum ASVG

Frau P. erhält im Oktober 1990 die Zusage der Pensionsversicherung, Beiträge rückwirkend 24 Monate laufend einzuzahlen. Frau P. kalkulierte nun zu Recht damit, daß die Einzahlung für 1991 erst im Jahr 1993 geleistet werden müßte. Durch die 50. ASVG-Novelle ändert sich die Situation für Frau P. nun insofern gravierend, als nicht mehr 24 Monate, sondern nur mehr 12 Monate rückwirkend einzubezahlen ist, somit im Jahr 1992 die Beträge für 1990 und 1991 einzuzahlen sind.

Da dies für zahlreiche Betroffene eine unzumutbare Verschärfung der finanziellen Situation darstellt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

### **ANFRAGE:**

1. Kann der Sozialminister bestätigen, daß es in Einzelfällen durch die 50. ASVG-Novelle zu einer derartigen Verschärfung der Versicherungseinzahlungen gekommen ist?
2. Wieviele Betroffene sind österreichweit von der angesprochenen Verschärfung betroffen?
3. Welche Entschärfungen bzw. Entschädigungen plant der Sozialminister für die Betroffenen?